

Stuttgart, 27.10.2004

Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2005; Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren (HGS)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	nichtöffentlich	16.11.2004
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	nichtöffentlich	17.11.2004
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.11.2004

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Die erfolgten Personal- und Sachkostensteigerungen seit der letzten Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren zum 01.01.2002 sowie eine weiter differenziertere Kalkulation und Betriebsdatenerfassung führen zu einer Neufestsetzung der Gehwegreinigungsgebühren zum 01.01.2005.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gebührenerhöhung ergeben sich im Jahre 2005 Mehreinnahmen von rund 128.000 €.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AK, WFB und R

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Dr. Manfred Kriek
Erster Betriebsleiter

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 867/2004:
Ausführliche Begründung

Anlage 2 zur GRDRs 867/2004:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung -HGS-)

Die Gebühren für die Gehwegreinigung wurden letztmals zum 01.01.2002 aufgrund der Euro Umstellung und der damit erforderlich werdenden Glättung geringfügig erhöht (GRDRs 1109/2001).

Die erfolgten Personal- und Sachkostensteigerungen seit der letzten Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren zum 01.01.2002 führen zu einer Neufestsetzung der Gehwegreinigungsgebühren zum 01.01.2005. Die Personalkosten beruhen auf dem Basisjahr 2002 und den eingetretenen bzw. zu erwartenden Kostensteigerungen in den Jahren 2003 (2,8%), 2004 (2,7%) und 2005 (2,56%). Die Sachkosten beruhen auf dem Basisjahr 2002 und den eingetretenen bzw. zu erwartenden Kostensteigerungen in den Jahren 2003 bis 2005 um jeweils 1%. Alleine hieraus ergibt sich eine kumulierte Kostensteigerung zur letzten Gebührenanpassung von über 10%.

Durch die Umstellung des Rechnungswesens auf kaufmännische Buchführung verbunden mit der Neueinführung eines auf den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart zugeschnittenen SAP-Systems zum 01.01.2002 und einer in diesem Zusammenhang detaillierteren Kosten- und Leistungsrechnung konnte im Vergleich zu den bisher erstellten Gehwegreinigungsvorlagen eine wesentlich exaktere Gebührenvorkalkulation erstellt werden. Ergänzt wurde diese Entwicklung durch die Implementierung einer datenbankgestützten Betriebsdatenerfassung im Betriebsbereich Straßenreinigung im Jahr 2004.

Im Ergebnis führen diese Erkenntnisse dazu, dass den Reinigungszonen deutlich mehr Kosten - vor allem Personalkosten - zuzuordnen sind als bisher. Hinzu kommt, dass durch vermehrte Veranstaltungen im Umfeld der Reinigungszonen ein deutlich erhöhter Verschmutzungsgrad vorliegt, der nur über höheren Personaleinsatz zu Lasten der Straßenreinigung im Innenstadtbereich - außerhalb der Reinigungszonen - ausgeglichen werden konnte. Diese Entwicklung schlägt sich auch in einer 20%igen Steigerung des zu beseitigenden Kehrrichtvolumens in den Reinigungszonen nieder.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2005 für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar:

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Materialkosten	33.027,15 €	11.115,25 €
Leistungen Fuhrpark	121.929,92 €	13.368,08 €
Umlagen	129.163,47 €	48.966,18 €
Personalkosten	1.152.764,13 €	384.254,71 €
Abschreibungen, kalk. Zinsen	22.957,47 €	7.652,49 €
Sonstiger betriebl. Aufwand	145.847,89 €	35.742,56 €
Gesamtkosten	1.605.690,03 €	501.099,27 €
-5% öffentliches Interesse	80.284,50 €	25.054,96 €
Ansatzfähige Kosten	1.525.405,53 €	476.044,31 €

12.183 qm Gesamtfläche;
751,20 lfm. Kioske-Front
Hypothese: 1lfm=3qm
751,20 lfm=2.253,6 qm
18,4979% aus den
Gesamtkosten =

Anrechenbare Kosten	1.525.405,53 €	88.058,20 €
Anlieger - Frontmeter	19.027,69 lfm.	751,20 lfm.
Spezifische Kosten	80,17 €/lfm.	117,22 €/lfm.
Vollkostendeckende Gebühr/Jahr (teilbar durch 12 Monate)	80,16 €/lfm.	117,12 €/lfm.
Gebührens-vorschlag für 2005/Jahr (teilbar durch 12 Monate)	66,24 €/lfm.	96,72 €/lfm.
Bisherige Gebühr/Jahr	60,00 €/lfm.	84,00 €/lfm.
Vorgeschlagene Anhebung zum 01.01.2005 um	10,4%	15,14 %

Da eine Gebührenerhöhung für vollkostendeckende Gebühren in einem Schritt unverhältnismäßig wäre sowie eine weitere Bestätigung der Daten abgewartet werden soll, wird vorgeschlagen, in einem dreistufigen Verfahren die Gebührenerhöhung nach heutigem Kenntnisstand wie folgt vorzunehmen:

Zeitpunkt / Reinigungszone	Zone I	Zone II
01.01.2005	10,40%	15,14%
01.01.2006	10,00%	10,00%
01.01.2007	10,00%	10,00%

Durch dieses dreistufige Verfahren eröffnet sich auch die Möglichkeit zu prüfen, ob sich die dargestellten neuen Erkenntnisse bestätigen. Es ist vorgesehen, für das Jahr 2005 erstmalig eine Gebührennachkalkulation durchzuführen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse können bei Ermittlung der Gebührenerhöhung zum 01.01.2007 erstmalig berücksichtigt werden. Bisher war dieses wegen fehlender Betriebsabrechnungen und unzureichender Betriebsdaten nicht möglich. Konsistente und belastbare Betriebsdaten werden ab 2005 zur Verfügung stehen.

Nach dieser Verfahrensweise errechnet sich für das Jahr 2005 folgender Gebührenerlös:

	lfm.	€/lfm.	2005 Summe €	2004 Summe €
Zone I	19.027,69	60,00	1.260.394,19	1.141.661,40
Zone II	751,20	84,00	72.656,06	63.100,80
Gesamterlöse 2005			1.333.050,25	
Gesamterlöse 2004				1.204.762,20
Summe anrechenbare Kosten			-1.613.463,73	
Unterdeckung 2005			-280.413,48	

Voraussichtliche Mehreinnahmen gegenüber 2004 128.288,05 €

Die sich ergebende Unterdeckung von 280.413,48 € ergibt sich vor allem durch die dargestellte dreistufige Verfahrensweise (280.148,08 €) sowie wie in den Vorjahren durch die Gebührenrundungen (265,40 €). Wie dargestellt, wird die sich ergebende Unterdeckung erst zum 01.01.2006 verringert und zum 01.01.2007 bis auf die erforderliche Gebührenrundungen vollständig geschlossen. Die Verwaltung wird hierzu rechtzeitig die entsprechenden Vorlagen mit den aktualisierten Daten vorlegen.

Der Pierre-Pflimlin-Platz ist im Straßenverzeichnis bislang noch nicht enthalten. Er wurde durch die Umbenennung eines umgebauten Teils der Nadlerstraße geschaffen. Die Umbenennung hat keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und –umfang und die Gebührenbelastung der Anlieger. Die Reinigungszone II in der Rotebühlpassage ist zu erweitern, da der Ausgang der Rotebühlpassage zur Sophienstraße durch die Baumaßnahmen des Neubaus City-Plaza verlegt wurde. In Absprache mit der Häusslergruppe soll auch der Bereich Ausgang Sophienstraße in Reinigungszone II eingestuft werden. Die angegebenen Bereiche sind in das der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossene Verzeichnis aufzunehmen, damit dafür städtische Reinigungsleistungen erbracht und die Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Die erforderliche Änderung der ÖGS erfolgt über eine gesonderte Vorlage (GRDRs 879/2004).

Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Hausgebühren
(Hausgebührensatzung -HGS)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2004 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2003 (Amtsblatt Nr. 49/2003), wird wie folgt geändert:

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. m Gehweglänge	
a) in Reinigungszone I	66,24 Euro
b) in Reinigungszone II	96,72 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.